



**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Glauchau (Sondernutzungssatzung)**

vom 04.03.2013

Veröffentlicht am 18.03.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 325) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 28.02.2013 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Glauchau.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 SächsStrG sowie § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

**§ 2  
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (2) Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3  
Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen im Sinne dieser Satzung:
  - a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe (Unterkante) und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind ebenfalls genehmigungsfrei. (Dies schließt allerdings die Genehmigung durch die Untere Bauaufsicht nicht aus).
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  - e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - f) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Warthäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten.
  - g) Einzeln oder in kleinen Gruppen (max. 4 Personen) auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustischen Verstärker).

- h) Sammelgut (z.B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

**§ 4  
Sonstige Benutzung und Verunreinigung**

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 SächsStrG von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

**§ 5  
Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

**§ 6  
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt an Dritte übertragen werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.

**§ 7  
Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen ge-



fährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

#### § 8 Gebühren\*

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif und die grafische Zonenaufteilung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs.4 SächsStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten sind in der Gebühr nicht enthalten.

#### § 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- der Antragsteller
  - der Inhaber der Erlaubnis
  - wer die Sondernutzung ausübt
  - wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

#### § 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten

als Veranlasser aufzuerlegen ist.

- b) die Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne des Sächsischen Wahlgesetzes, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.
- (2) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde/Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 28.05.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Glauchau, den 04.03.2013

gez. Dr. Dresler  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Glauchau vom 04. März 2013

#### GEBÜHRENKATALOG

Die Zonen der neuen Sondernutzungssatzung sind wie folgt aufgeteilt:

Zone 1:  
Leipziger Straße – Fußgängerzone (Hausnummer 1 – 25 bzw. 67 – 91), Brüderstraße, Nicolaistraße, Markt, Dr.-Dörfel-Straße, Schlossplatz bis HNr. 4, Marktstraße, Schlossstraße bis Kirchgasse HNr. 3)

Zone 2:  
Alle Straßen, Wege und Plätze die außerhalb der Zone 1 liegen und zum Stadtgebiet der Stadt Glauchau gehören.



Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche und Monat		wöchentlich Mindestgebühr	0,30 10,00
		Zone 1 Euro	Zone 2 Euro		
<b>1. Verkauf</b>					
1.1.	ortsfeste Verkaufsstände	20,00	15,50		
1.2.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	13,00	10,00		
1.3.	Ambulante Verkaufsstände sowie vor Ladenlokalen zum Verkauf von (geringwertigen Wirtschaftsgütern; Blumen/Grabschmuck; Modeschmuck, Wimpel; Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeug)*	4,00	1,00		
1.4.	Lebensmittel, Imbiss, Getränke (zonenunabhängig) bei ganzjähriger Inanspruchnahme 50% der monatlichen Gebühren		2,00		
1.5.	Vertragsabschlüssen (z.B. Deutscher Videoring u.ä.) pro qm/ Tag	14,00	10,00		
1.6.	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, Automaten u.ä., die mit dem Boden oder einer baul. Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den öff. VK-Raum hineinragen jährlich pro qm	60,00	25,00		
<b>2. Werbung</b>					
2.1.	Ausstellen von Waren sowie von Werbeständen vor dem Ladenlokalen welches Gewegbreite von mind. 1,20 m läßt und max. 0,79 m in den VK-Raum ragen	4,00	2,00		
2.1.1.	ab 0,80 m in den VK-Raum ragen	25,00	15,00		
2.1.2.					
2.2.	Werbeveranstaltungen für Produkt-einführung und -verteilung (ohne Verkauf und Vertragsabschluss) Werbung, Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich pro verteilende Person zonenunabhängig		15,00		
<b>3. Plakatierung, Spruchbänder, Banner</b>					
3.1.	vorübergehende Plakate pro Woche zonenunabhängig				
3.1.a	1-10 Plakate		7,50		
3.1.b	11-20 Plakate		15,00		
3.1.c	21-30 Plakate		25,00		
3.1.d	31-40 Plakate		30,00		
3.1.e	41-50 Plakate		50,00		
3.1.f	über 50 Plakate		120,00		
3.2.	vorübergehende Spruchbänder über dem Straßenkörper pro Woche vorübergehende Banner an Geländern pro Stück und Woche zonenunabhängig		10,00		
<b>4. Werbeanlagen an Gebäuden</b>					
4.1.	Werbeanlagen, die im Straßenraum stehen oder mehr als 30 cm in diesen hineinragen mit weniger als 0,5 qm Ansichtsfläche jährlich pro angef. qm Ansichtsfläche zonenunabhängig		10,00		
4.2.	Werbeanlagen, die im Straßenraum stehen oder mehr als 30 cm in diesen hineinragen mit mehr als 0,5 qm Ansichtsfläche jährlich pro angef. qm Ansichtsfläche zonenunabhängig		20,00		
<b>5. Baustelleneinrichtungen, Gerüste und ähnliches</b>					
5.1.	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Baucontainer, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Turmdrehkräne, Baustofflagerung auf Fahrbahnflächen pro qm beanspruchter Fläche				
5.2.	Hubbühne, Betonpumpen, Autodrehkräne sowie Aufstellen von Containern auf Straßen und Plätzen einschl. Bürgersteig				am ersten Tag ohne Nutzungsgebühr ab 2. Tag wird die gesamte Dauer der Nutzung zur Berechnung herangezogen
	pro Tag und angefangenen qm auf Flächen (zonenunabhängig) zonenunabhängig				
5.2.1.	die zum Parken genutzt werden können				1,00
5.2.2.	die nicht zum Parken genutzt werden können				0,30
5.3.	Flächen für Bauzäune, Absperrungen, pro Kalendertag/ qm				
	nach 90 KT		0,13		0,08
	nach 180 KT		0,15		0,10
	nach 270 KT		0,23		0,13
			0,31		0,15
	<b>Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Nutzungsdauer</b>				
5.4.	Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten zonenunabhängig				
5.4.1.	vorläufige mit mehr als 4 Meter Breite je angefangener Monat				5,00
5.4.2.	fest angelegt bis auf Widerruf				ohne Nutzungsgebühr
5.5.	oberirdische Leitungen aller Art sofern sie nicht dem Zwecke der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen je 10 m zonenunabhängig				15,00
	Kabel- und Linienverteiler (oberirdisch) sofern sie nicht dem Zwecke der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen je Anlage jährlich zonenunabhängig				15,00
	<b>Mindestgebühr</b>				15,00
<b>6. Sonstiges</b>					
6.1.	Meinungsumfragen zonenunabhängig				
6.1.1.	gewerbliche Umfragen je Tag und Person				5,00
6.1.2.	von öffentlichem rechtlichem Interesse, sowie zu wissenschaftlichen Zwecken, sofern sie durch öffentliche oder anerkannte private Träger beantragt oder bestätigt werden				ohne Nutzungsgebühr
6.2.	für Wertstoffe (Glas, Papier, Pappe, Kleider etc.) pro 1 qm und Jahr jeder weitere qm am gleichen Standort pro Jahr				80,00 12,50
6.3.	Lagerung von Gegenständen aller Art sofern sie länger als einen Tag andauern und nicht unter Punkt 5 fallen oder im Zusammenhang mit Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum stehen zonenunabhängig				
	je qm beanspruchter VK-Fläche täglich Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach StVO abgestellt werden, insbesondere solche, die zulassungspflichtig sind aber nicht zugelassen oder praktisch nicht als Verkehrsmittel genutzt werden zonenunabhängig				0,30
6.4.	im ersten Monat kalendertäglich je Fahrzeug bzw. Anhänger				2,50
	danach kalendertäglich je Kfz bzw. Anhänger				5,00
6.5.	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen die nicht unter den vorstehenden Punkten erfaßt sind Auf Straßen, Plätzen einschl. Bürgersteigen zonenunabhängig				
	a) die zum Parken genutzt werden können				1,00
	b) die nicht zum Parken genutzt werden können je angefangenen qm Verkehrsfläche je Tag				0,50